

April 2018 / Nr. 67



Zuger Steuer Praxis

Steuerfragen rund um Kryptowährungen

Die Steuerfolgen von Mining

Marc Buchmann, dipl. Steuerexperte
Attorney at law
Fischer Ramp Partner AG, Zürich



Marc Buchmann

Unter dem englischen Begriff «Mining» im Zusammenhang mit Bitcoins und anderen Kryptowährungen versteht man die Schaffung von neuen Kryptowährungen. Die mit dem Mining verbundenen Steuerfragen werden nachfolgend erläutert.

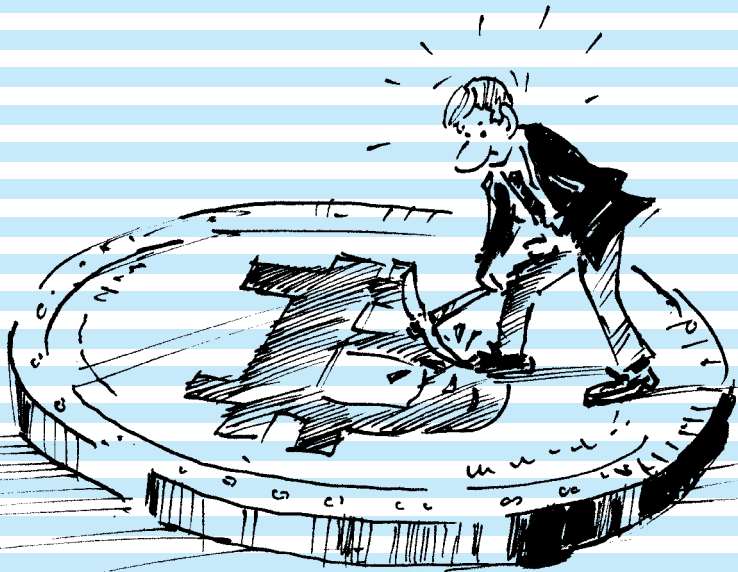
1. Mining – was ist das?

Mining ist metaphorisch am ehesten mit einer gefundenen Goldader zu vergleichen. Während unmittelbar nach der Entdeckung des Goldes das Schürfen (nachfolgend «Mining») noch relativ einfach sein dürfte, wird der Goldgewinn nach einiger Zeit immer aufwändiger, da quasi immer mehr Aufwand erforderlich ist, damit Gold geschürft werden kann.

So ist dies auch beim Mining im Zusammenhang mit Kryptowährungen. In den Anfangszeiten des Minings konnte dies noch mit einer relativ einfachen technischen Infrastruktur geschehen. Heute erfordert das Mining aufgrund des stetig steigenden

Schwierigkeitsgrades (sogenannte *Difficulty rate*) eine hohe Rechenleistung und verursacht damit verbundene erhebliche Stromkosten, weshalb in der Regel Mining-Farmen in Billigstromländern angesiedelt werden. Grundsätzlich steht es aber jeder Person offen, Mineur zu werden. Es ist lediglich eine frei verfügbare Software herunterzuladen, die das eigentliche Mining betreibt.¹

Anders als oftmals angenommen, dient das Mining nicht unmittelbar dem Schürfen von Bitcoins und anderen Kryptowährungseinheiten – vielmehr stellt die Kryptowährungseinheit die Entschädigung für eine andere von Mineuren getätigte Leistung dar (sogenannte *Block rewards*). Die Leistung der Mineure besteht vereinfacht darin, einen Block zu versiegeln. Jede Überweisung wird von einem Mineur geprüft. Ist die Prüfung durch den Mineur erfolgt, schreibt er sie in einen Block. Jeder Block enthält Informationen zum vorigen Block, wodurch die



eigentliche Kette der Blocks entsteht – die Blockchain.²

Als Belohnung für das «Schreiben in die Blocks» erhalten Mineure Bitcoins oder andere Kryptowährungen (*Block rewards*). Eine weitere Einnahmequelle der Mineure sind Transaktionsgebühren, die bei einer Überweisung anfallen. Nachfolgend werden die *Block rewards* und Transaktionsgebühren als «Entschädigungen» bezeichnet.

2. Einkommenssteuerfolgen

Betätigt sich jemand als Mineur, stellt sich die Frage, ob die erhaltenen Entschädigungen für das Mining einkommenssteuerpflichtig sind und falls ja, unter welchem Titel das Einkommen daraus zu besteuern sei.

2.1. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

2.1.1. Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit

(i) Allgemeine Kriterien der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Person auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und/oder Kapital in einer frei gewählten Organisation und mit Gewinnabsicht am Wirtschaftsverkehr

teilnimmt.³ Insbesondere die Gewinnabsicht ist in der Praxis wohl eher zu vernachlässigen, solange die Person tatsächlich Gewinne realisiert. Vielmehr ist entscheidend, dass eine Planmässigkeit des Vorgehens gegeben ist.

Eine solche ist in der Regel gegeben, wenn es sich nicht bloss um die Nutzung einer sich zufällig bietenden Chance handelt. Handelt jemand lediglich sporadisch und ohne die Verfolgung eines Plans, wäre es theoretisch denkbar, dass Einkommen daraus nicht unter dem Titel der selbstständigen Erwerbstätigkeit besteuert wird, sondern von der Einkommensgeneralklausel erfasst würde.

Für die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist es nicht erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit ein gewisses Ausmass an Zeit in Anspruch nimmt. Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann sowohl haupt- wie auch nebenberuflich erfolgen und dauernd wie auch nur vorübergehend ausgeübt werden.

Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit bejaht, bedeutet dies, dass das daraus realisierte Einkommen, abzüglich die geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten, den Einkommenssteuern unterliegt⁴. Weiter werden auf dem Einkommen aus

selbstständiger Erwerbstätigkeit die Sozialversicherungsabgaben erhoben.

(ii) Anwendung der Kriterien der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf Mineure

Wendet man obige Kriterien der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf Mineure an, dürfte in den meisten Fällen eine selbstständige Erwerbstätigkeit gegeben sein.

Mining birgt indirekt das Risiko steigender Kosten aufgrund der stets wachsenden *Difficulty rate*. Diese Geschäftsrisiken tragen die Mineure selber. Folglich handeln Mineure auf eigenes Risiko.

Der Investitionsbedarf in die Mining-Infrastruktur, insbesondere für das Mining von Bitcoins und vergleichbaren Kryptowährungen, ist in der Regel erheblich. Der Einsatz von Kapital ist deshalb ebenfalls gegeben.

Die Planmässigkeit liegt in den allermeisten ebenfalls vor, da es sich beim Mining nicht um eine Tätigkeit handelt, die sich bloss in der Realisierung einer sich zufällig bietenden Chance ergeben hat. Einzig im Zusammenhang mit dem Mining von Kryptowährungen mit einer sehr niedrigen *Difficulty rate*⁵, wäre es wohl denkbar, dass bei einer bloss kurzen, vorübergehenden Miningtätigkeit möglicherweise die Anforderung an die Planmässigkeit nicht gegeben ist, sondern es sich

vielmehr um die Realisierung einer sich zufällig bietenden Chance handelt. Das aus der sich zufällig bietenden Chance realisierte Einkommen würde zwar ebenfalls besteuert, hätte aber unter Umständen zur Folge, dass mangels Erwerbstätigkeit die Sozialversicherungsabgaben auf dem Einkommen nicht abzuführen sind. Zusammenfassend sind die Kriterien der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Fall vom Mining wohl in den allermeisten Fällen gegeben.

2.1.2. Geschäfts- und berufsmässige Kosten

Liegt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor, sind geschäfts- und berufsmässig begründete Kosten steuerlich abzugsfähig.⁶ Darunter sind die mit dem Mining verbundenen Aufwände zu verstehen wie Stromkosten, Kosten für die Infrastruktur, Miete, Löhne von Mitarbeitern etc. Weiter können erlittene Verluste steuerlich abgezogen und unter Umständen mangels Verlustverrechnung in der gleichen Steuerperiode auf zukünftige Steuerperioden während sieben Jahren vorgetragen werden.⁷

In Anbetracht der steigenden Kosten im Zusammenhang mit dem Mining und den starken Kursschwankungen von Kryptowährungen dürfte insbesondere der Aspekt der Verlustverrechnung für Mineure wichtig sein.

2.1.3. Buchführungspflichten bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Unternehmen, in diesem Fall Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, mit einem Umsatz von mindestens CHF 500000 sind zur Buchführung verpflichtet.⁸ Beträgt der Jahresumsatz weniger als CHF 500000, müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.⁹ Diesen Anforderungen folgt auch das Steuerrecht.¹⁰

Derzeit wird diskutiert, wie Bitcoins und andere Kryptowährungseinheiten zu verbuchen sind. Denkbare Möglichkeiten sind die Verbuchung als Bargeld, Wertschriften, Vorräte oder immaterielle Anlagen. Eine einheitliche Praxis liegt noch nicht vor.¹¹ Nach der hier vertretenen Meinung scheint aber eine Verbuchung der Kryptowährungseinheiten unter dem Posten Wertschrift als sachgerecht.

2.1.4. Zeitpunkt der Realisierung des Einkommens

Fraglich ist, in welchem Zeitpunkt das Einkommen aus den Entschädigungen als realisiert zu betrachten gilt. Zwei Zeitpunkte sind denkbar:

(i) Das Einkommen gilt im Zeitpunkt der Gutschrift der Entschädigung (Zufluss in Form von Bitcoins oder an-

deren Kryptowährungseinheiten) als realisiert; oder

(ii) Das Einkommen gilt im Zeitpunkt der Veräusserung/Verwendung der Bitcoins oder anderen Kryptowährungseinheiten als realisiert.

Die Unterscheidung zwischen (i) und (ii) ist auf die Frage nach der Eigenleistung zurückzuführen. Es könnte nämlich aufgrund des eingangs gemachten metaphorischen Vergleichs mit der Goldader die Ansicht vertreten werden, dass der Mineur eine Eigenleistung erbringt, die nach der Reinvermögenszugangstheorie als Einkommen zu betrachten wäre.

Eigenleistungen sind typischerweise Leistungen, die im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit (bspw. in der Baubranche) oder einer anderen auf Gelderwerb gerichteten Tätigkeit erbracht werden.

Ein selbstständig Erwerbstätiger kann allerdings nicht gezwungen werden, den Wert seiner Eigenleistung sofort zu aktivieren.¹² Daher werden die Eigenleistungen spätestens bei der Veräusserung der mit der Eigenleistung behafteten Objekten als steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erfasst. Dieser Ansatz würde folglich bedeuten, dass das steuerbare Einkommen erst bei der Veräusserung respektive Verwendung der geschürften Kryptowährungseinheit besteuert werden

würde. Nach der hier vertretenen Meinung greift die Theorie der Eigenleistung im Fall des Minings nicht. Beim Mining handelt es sich nicht um die Schaffung eines Mehrwerts, sondern die Entschädigungen stellen ein Entgelt für die Leistungen der Mineure in Form von Bitcoins und anderen Kryptowährungseinheiten dar. Folglich gilt nach der hier vertretenen Ansicht das Einkommen im Zeitpunkt des Erhalts der Entschädigungen als realisiert.

Eine darauffolgende Verwendung/Veräusserung der Bitcoins oder anderer Kryptowährungseinheiten kann u.U. entweder zu einer Abschreibung oder einem Kursgewinn führen, der ebenfalls steuerlich zu erfassen ist.

Aus steuerplanerischer Sicht stellt sich allerdings nach dem Erhalt des *Block rewards* die Frage, ob es möglich ist, den *Block reward* ins Privatvermögen zu überführen, damit spätere Kapitalgewinne steuerfrei realisiert werden können.¹³

2.1.5. Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen

Grundsätzlich können Vermögenswerte des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen übertragen werden.¹⁴ Der steuerliche Vorteil läge darin, dass die ins Privatvermögen überführte Kryptowährungseinheit im Fall einer Veräusserung mit Kapitalgewinn

steuerfrei wäre.¹⁵ Ob eine Überführung ins Privatvermögen und die Realisierung eines steuerfreien Kapitalgewinns möglich ist, hängt massgeblich von der Tätigkeit des Mineurs nach der Überführung ins Privatvermögen ab.

Überführt der Mineur die Kryptowährungseinheiten ins Privatvermögen, ist dies steuerlich einer Veräusserung gleichgestellt. Stille Reserven auf den Kryptowährungseinheiten (Kursgewinne) werden besteuert.¹⁶ Benützt der Mineur im Anschluss an die Überführung die Kryptowährungseinheiten zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten und/oder zur privaten Vermögensverwaltung, liegt keine selbstständige Erwerbstätigkeit vor.

Überschreitet allerdings die private Vermögensverwaltung ein gewisses Ausmass (bspw. aufgrund der Anzahl Transaktionen), so wird eine weitere selbstständige Erwerbstätigkeit nebst dem Mining begründet. Im Resultat können dadurch Kapitalgewinne nicht mehr steuerfrei realisiert werden.

2.2. Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Sollte dem Mineur Einkommen im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit zufließen, das heisst der Mineur erbringt seine Leistung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, handelt es sich um Einkommen aus

unselbstständiger Erwerbstätigkeit und ist entsprechend zu versteuern¹⁷.

2.3. Kantonale Praxen

In der deutschsprachigen Schweiz haben mehrere Kantone ihre Praxen veröffentlicht.

Die Steuerverwaltung Zug¹⁸ wie auch das Kantonale Steueramt Aargau¹⁹ besteuern erhaltene Entschädigungen – abhängig von den genauen Rahmenbedingungen – unter den Titeln Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit. Entschädigungen aus der Zurverfügungstellung von Rechnerleistung (Mining) stellen nach der Praxis des Kantonalen Steueramts Zürich²⁰ wie auch nach der Praxis der Dienststelle Kanton Luzern²¹ Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar.

Soweit bekannt haben sich die kantonalen Ausgleichskassen wie auch das Bundesamt für Sozialversicherungen noch nicht zum Thema Mining geäußert. Es ist wohl aber davon auszugehen, dass kantonale Ausgleichskassen den Praxen der Steuerämter folgen werden und auf den Entschädigungen für das Mining die Sozialversicherungsabgaben einfordern.

3. Gewinnsteuerfolgen

In der Praxis dürfte das Mining wohl vorwiegend von Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften erfolgen.

Da sich Abgrenzungsfragen wie beispielsweise die der selbstständigen respektive unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei Kapitalgesellschaften nicht stellen, scheinen die steuerlichen Schwierigkeiten wesentlich einfacher zu sein.

Gewinne aus der Veräusserung der geminten Kryptowährungseinheiten sowie Erträge aus Transaktionsgebühren unterliegen den Gewinnsteuern. Wie auch selbstständig Erwerbstätige können Kapitalgesellschaften geschäftsmässig begründete Aufwände geltend machen und allfällige Verluste während sieben Steuerperioden vortragen.

In der Praxis interessant dürfte die Frage sein, ob der Betrieb eines Rechenzentrums in einem Billigstromland (sogenannte Miningfarmen) durch eine Schweizer Kapitalgesellschaft eine Betriebsstätte begründet und folglich der Gewinn und das Kapital auszuscheiden ist. Dies dürfte wohl in den meisten Fällen zu bejahen sein.

4. Fazit

Das Mining von Kryptowährungen bietet steuerlich interessante Fragestellungen, die in der Praxis wohl noch öfters zu Diskussionen führen werden.

Bereits mehrere Steuerbehörden haben ihre Praxis veröffentlicht, wonach

das Mining durch natürliche Personen eine selbstständige Erwerbstätigkeit darstellt. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass auf dem Einkommen nebst den Steuern auch die Sozialversicherungsabgaben erhoben werden.

Die Überführung der geschürften Kryptowährungseinheiten vom Geschäfts- ins Privatvermögen sollte grundsätzlich möglich sein. Überführt der Mineur die Kryptowährungseinheiten allerdings vorwiegend, um nach der Überführung mit den Kryptowährungen zu handeln, ist zu prüfen, ob dadurch nicht eine neue

selbstständige Erwerbstätigkeit begründet wird.

Schürfen Kapitalgesellschaften neue Kryptowährungseinheiten, ist die steuerliche Behandlung vergleichsweise klar. Erträge aus dem Mining und spätere Transaktionsgebühren unterliegen den Gewinnsteuern.

Ob das Mining – insbesondere durch natürliche Personen – sich in der Praxis tatsächlich noch weiter etablieren wird, bleibt abzuwarten und hängt wohl wesentlich davon ab, ob neue Technologien es ermöglichen, mit weniger Aufwand neue Kryptowährungseinheiten zu schürfen.

- ¹ Vgl. KOENIG AARON, Crypto Coins, FBV, 4. A, S. 37.
- ² Vgl. KOENIG AARON, Crypto Coins, FBV, 4. A, S. 36 ff.
- ³ Vgl. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar zum DBG, 3. A., Art. 18 DBG N 6 und REICH/VON AH, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 18 DBG N 13 f.
- ⁴ Vgl. Art. 27 ff DBG. Siehe Ziffer 2.1.2.
- ⁵ Vgl. KOENIG AARON, Crypto Coins, FBV, 4. A, S. 153 ff.
- ⁶ Vgl. Art. 27 ff DBG.
- ⁷ Vgl. Art. 31 Abs. 1 DBG.
- ⁸ Vgl. Art. 957 Abs. 1 OR.
- ⁹ Vgl. Art. 957 Abs. 2 OR.
- ¹⁰ Vgl. Art. 125 Abs. 2 DBG.
- ¹¹ Vgl. Christoph G. Schmutz, in NZZ am 3. Januar 2018.
- ¹² Nicht damit zu verwechseln sind damit die Aktivierungen der Herstellungskosten etc.
- ¹³ Art. 16 Abs. 3 DBG.
- ¹⁴ Vgl. Art. 18 Abs. 2 DBG.
- ¹⁵ Vgl. Art. 16 Abs. 3 DBG.
- ¹⁶ Vgl. Art. 18 Abs. 2 DBG.
- ¹⁷ Vgl. Art. 17 DBG.
- ¹⁸ Vgl. Kanton Zug, Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. November 2017, Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, Tokens usw.): Merkblatt Steuern für Privatpersonen vom 30. November 2017.
- ¹⁹ Vgl. Departement Finanzen und Ressourcen, Kantonales Steueramt Aargau, Hinweise zu Kryptowährungen, https://www.ag.ch/de/df/steuern/naturliche_personen/steuererklaerung_easytax/kryptowaehrung.jsp
- ²⁰ Vgl. Medienmitteilung des Kantons Zürich, Finanzdirektion vom 11. Januar 2018 betreffend steuerliche Behandlung von Kryptowährungen (Bitcoin etc.).
- ²¹ Vgl. Newsletter Steuern Luzern, 20/2017 vom 15. November 2017, Bitcoin & Co. und Steuern.

